

Anlage A

1. Geldleistungen der Stadt Bochum an Kindertagespflegepersonen

Die Höhe der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII bemisst sich an den geleisteten wöchentlichen Betreuungsstunden. Diese werden mit dem Stundensatz der jeweiligen Qualifikationsstufe und der durchschnittlichen Wochenzahl pro Monat (4,3) multipliziert. Der Stundensatz setzt sich zusammen aus einem Betrag für die „Sachkostenerstattung“ und einem Betrag für die „Anerkennung der Förderleistung“. Daraus ergibt sich das monatliche Tagespflegegeld. Der Sachaufwand orientiert sich an der Betriebskostenpauschale, die durch die Tagespflegeperson steuerlich geltend gemacht werden kann. Diese liegt zurzeit bei 1,875 EUR/Stunde und ist in allen Qualifikationsstufen gleich hoch. Die Höhe der Förderleistung richtet sich nach der Qualifikationsstufe der Kindertagespflegeperson (Stufe 1 oder 2)

Qualifikation	Sachkostenerstattung pro Std.	Anerkennung der Förderleistung pro Std.	Stundensatz gesamt
Stufe 1	1,88 €	0,72 €	2,60 €
Stufe 2	1,88 €	3,42 €	5,30 €

Die Qualifikationsstufe 1 ist maßgebend für Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierung, die aber nach den Kriterien des Punktes 4.5 dieser Richtlinie als geeignet betrachtet werden.

Die Qualifikationsstufe 2 ist maßgebend für Kindertagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Qualifikation (mind. 160 UStd) oder einer fachspezifischen Ausbildung (s. Punkt 4.6 der Richtlinie).

Liegt bei einem Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf vor, wird ein um 30 % höheres Tagespflegegeld gem. der Ziff. 9.3.1 der Richtlinie gezahlt.

2. Ergänzende Regelungen zu den Geldleistungen

Ergänzend zu den tabellarisch aufgeführten Geldleistungen ist zu beachten, dass die Verpflegungskosten/Essensgeld im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen geregelt werden. Diese Kosten zahlen die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson.